***Wichtiger Anwendungshinweis:***

***Die "Kurzfassung Arbeitshilfe" darf nur dann herangezogen werden, wenn der Ortsverein alle folgenden Voraussetzungen erfüllt; Andernfalls ist die "Langfassung der Arbeitshilfe" heranzuziehen:***

***-***  ***der Verein entfaltet keine unternehmerische bzw. keine hauptamtliche Tätigkeit und keine umfangreiche, mit erheblichen wirtschaftlichen Mitteln verbundene, ehrenamtliche Tätigkeit;***

***- der Verein verfügt weder über Tochtergesellschaften noch über Beteiligungen an anderen Unternehmungen;***

***- der Verein hat keine korporativen Mitglieder;***

***- der Verein hat keinen Stützpunkt, keine Themenbezogenen Gruppen und kein angegliedertes Jugendwerk.***

**§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Ortsverein *(ggf. anpassen: Stadtverband)*       e.V, er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ unter der Nr. VR \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ eingetragen.

Die Kurzbezeichnung lautet AWO-\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.

(2) Das Verbandsgebiet entspricht dem      .

(3) Der Sitz des Vereins ist       (nur den Ort angeben).

(4) Er ist Mitglied des AWO-Kreisverband       mit Sitz in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Kurzbezeichnung: AWO-Kreisverband).

**§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die \_\_\_\_\_\_\_\_\_

***Hier bitte ergänzen:***

1. *Übernahme der Formulierungen aus der aktuell noch gültigen Satzung möglich, vorausgesetzt, diese sind noch relevant; und/oder*
2. *Alternativ sind folgende Formulierungen möglich; Was nicht passt muss der OV streichen. Die Beispiele für Formulierungen sind aus §§52,53 AO:*
3. *Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege;*
4. *Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;*
5. *Förderung der Altenhilfe;*
6. *Förderung der Jugendhilfe;*
7. *Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene und Behinderte;* *Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden,*
8. *Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;*
9. *Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;*
10. *Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens:*
11. *Allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens in der Bundesrepublik Deutschland; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind.*
12. *Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke;*
13. *Förderung des Wohlfahrtswesens;*
14. *Verfolgung mildtätiger Zwecke zur selbstlosen Unterstützung von Personen gem. §53 AO;*

(3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.

***Hier bitte ergänzen:***

*An dieser Stelle muss ausgeführt werden, auf welche Art der OV die Zwecke des Abs.(2) konkret verwirklicht. (In Abs.(2) und in Abs. (3) sollten alle Aktivitäten des OV eingeordnet werden können); Hier geben wir Ihnen Formulierungsbeispiele:*

1. *Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe durch Beratung oder Begleitung;*
2. *Durchführung von Projekten mit ehrenamtlicher Beteiligung;*
3. *Entwicklung und Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit;*
4. *Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Alten-, Jugend- und Gesundheitshilfe;*
5. *Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfe-Organisationen;*
6. *Beteiligung an Aktionen der Solidarität;*
7. *Pflege von Verbindungen zu befreundeten Organisationen;*
8. *Katastrophenhilfe, insbesondere durch Unterstützung von AWO International e.V.;*
9. *Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung von Einrichtungen wie Beratungsstellen, Heime, Maßnahmen und Aktionen;*
10. *Mitarbeit in Gremien der öffentlichen Hand;*
11. *Angebote für Teilhabe an Kinder & Jugendliche;*
12. *Angebote für Teilhabe an Senioren;*
13. *Durchführung und Förderung von Stadtranderholung & Freizeiten;*
14. *Frauenförderung und Frauenbildungsarbeit;*
15. *Maßnahmen der Armutsbekämpfung;*
16. *Information und Aufklärung über Fragen der Wohlfahrtspflege;*
17. *Stellungnahmen zu Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege;*
18. *Vernetzung von Angeboten;*
19. *Information der Bürger;*
20. *Organisation ehrenamtlicher Arbeit;*
21. *Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung,*
22. *Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand;*
23. *Förderung des Jugendwerks der AWO;*
24. *Förderung des politischen Verantwortungsbewusstseins und die Diskussion politischer Fragen in „geistiger“ Offenheit durch Beteiligung und Veranstaltung von/an Aktionen, die sich mit den demokratischen Grundprinzipien, wie etwa der Gewaltenteilung, dem Mehrparteiensystem/Föderalismus und einer abwehrbereiten Demokratie und Beteilung befassen.*

(4) Die Satzungszwecke nach Absatz 2 werden insbesondere auch verwirklicht durch das planmäßige Zusammenwirken mit weiteren steuerbegünstigten Körperschaften, welche die Voraussetzungen im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft (§§ 51 bis 68 AO) erfüllen; zum Beispiel durch das Erbringen von Dienstleistungen, die Ausführung von Lieferungen sowie durch Nutzungsüberlassungen und durch die Überlassung von Personal zur Verwirklichung der in Absatz 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke.

(5) Der Verein darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Satzungszweck unmittelbar zu dienen geeignet sind. Insbesondere kann er zu diesem Zweck auch öffentlich-rechtliche Körperschaften innerhalb des Verbandsgebietes i.S.d. § 1 Abs. 2 beliefern und versorgen und nach Absprache mit den betroffenen Ortsvereinen auch in Verbandsgebieten dieser Ortsvereine, wie im Verbandsstatut geregelt.

**§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben von Ortsvereinen, Gemeinde- und Stadtverbände bestimmten Zuschüssen – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung, bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den AWO-Kreisverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 4 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag**

(1) Jede natürliche Person, die das AWO-Verbandsstatut anerkennt und sich an der Erfüllung der Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt beteiligen will, kann Mitglied des Vereins werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Antrag in Textform hin.

(2) Mitglieder der AWO sind bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres auch Mitglieder des Jugendwerkes der AWO, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande.

(3) Minderjährige können Mitglied sein. Minderjährige, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Mitglied in Familienmitgliedschaft sein. Minderjährige, die das   
7. Lebensjahr vollendet haben, können Einzelmitglied oder Mitglied in Familienmitgliedschaft sein.

Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres kann ein Mitglied in Familienmitgliedschaft seine Einzelmitgliedschaft zur AWO erklären. Ansonsten endet die AWO-Familienmitgliedschaft mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 25. Lebensjahr erreicht wird, automatisch.

(4) Minderjährigen Mitgliedern stehen die aktiven und passiven Mitgliedsrechte ab Vollendung des 14. Lebensjahres zu, nicht jedoch das passive Wahlrecht für den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Mitgliedern in der Familienmitgliedschaft steht das aktive und passive Wahlrecht zu, wobei auch hier die altersabhängigen Einschränkungen gem. Satz 1 für minderjährige Mitglieder gelten.

(5) Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen gemäß den Beschlüssen der AWO-Bundeskonferenz verpflichtet, soweit sie nicht nach der Beitragsordnung oder aufgrund einer Mitgliedschaft im AWO-Jugendwerk freigestellt sind. Die Familienmitgliedschaft begründet nur einen Mitgliedsbeitrag für die gemeldeten Mitglieder der Familienmitgliedschaft.

(6) Der Austritt eines natürlichen Mitgliedes ist unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsende möglich. Der Austritt muss in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(7) Im Falle der Auflösung des Vereins gehen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft bei der Arbeiterwohlfahrt auf den AWO-Kreisverband über. Der Übergang erfolgt am Tag nach dem rechtlichen Ende des Vereins.

Dies gilt nicht, wenn der AWO-Kreisverband innerhalb von drei Wochen nach dem Tag des rechtlichen Endes des Vereins die persönliche Mitgliedschaft ablehnt.

**§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung;

b) der Vorstand.

**§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus den Mitgliedern des Vereins.

Die Mitglieder gem. Satz 1 der Mitgliederversammlung sind stimm- und wahlberechtigt, wobei eventuelle Einschränkungen für minderjährige Mitglieder gem. §4 zu beachten sind.

Zur Mitgliederversammlung sind zusätzlich zu den Mitgliedern des Vereins die Mitglieder des Vorstands, die Revisorinnen/Revisoren und der Vorstand des AWO-Kreisverband einzuladen; Soweit sie nicht als Mitglieder des Vereins ohnehin stimm- und wahlberechtigt sind, haben sie auf der Mitgliederversammlung ein Anhörungsrecht und dürfen beratend teilnehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

(3) Der Vorstand hat alle Teilnehmer an der Mitgliederversammlung gem. Abs. (1) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuladen. Für die Einhaltung der Frist ist der Tag der Absendung maßgebend.

Auf Antrag in Textform von mindestens einem Drittel der Mitglieder hat der Vorstand binnen drei Wochen nach Eingang des Antrags zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen. Auch aus eigenem Ermessen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Weiterhin ist der AWO-Kreisverband aus eigenem Ermessen zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung berechtigt. In den Fällen der Sätze 3 bis 5 sind die in den Sätzen 1 und 2 genannten Bedingungen zu beachten.

(4) Die Mitgliederversammlung ist in der Regel als Präsenzversammlung durchzuführen. Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle (das heißt ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort) oder als hybride Veranstaltung (als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung) durchgeführt werden.

Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz (virtueller Versammlungsraum), in der die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Hierfür kann eine entsprechende Plattform im Internet bereitgestellt werden. Die hybride Versammlung kann den Teilnehmenden insbesondere die Möglichkeit eröffnen, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonzuschaltung im Wege der elektronischen Kommunikation teilzunehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben bzw. bei physischer Anwesenheit des Teilnehmenden am Versammlungsort die Mitgliederrechte dort auszuüben.

In besonderen Ausnahmefällen, etwa bei Eilbedürftigkeit, können Beschlüsse im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden. Ein Umlaufbeschluss ist gültig, wenn bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst wurde.

Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über die Form der Durchführung der Mitgliederversammlung. Die Entscheidung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen und für den Fall, dass eine Präsenzversammlung nicht durchgeführt wird, zu begründen.

(5) Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahres- und Geschäftsberichte und den Bericht der Revisor\*innen für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt alle \_\_\_\_\_ Jahre den Vorstand, mindestens zwei Revisorinnen/Revisoren und die Delegierten zur Kreiskonferenz.

Bei der Gesamtzahl der Mitglieder des Vorstands, der Delegierten und der Revisoren sollen alle Geschlechter angemessen vertreten sein.

Der Vorstand und die Revisoren/Revisorinnen bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur gültigen Neuwahl im Amt. Die Möglichkeit zur Abberufung des Vorstands bzw. der Revisoren/Revisorinnen bleibt hiervon unberührt.

Die Amtszeit der Delegierten endet grundsätzlich mit Beendigung der der Bestellung nachfolgenden Kreiskonferenz. Sollte eine rechtzeitige Neubestellung der Delegierten zu einer Kreiskonferenz unmöglich sein, nehmen die zuletzt bestellten Delegierten bis zur Möglichkeit einer Neubestellung ihr Amt auch auf der nächsten Kreiskonferenz wahr.

(7) Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

(8) Satzungsänderungen und -neufassungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor der Beschlussfassung über eine Satzungsänderung bzw. -neufassung ist der AWO-Kreisverband anzuhören. Jede Satzungsänderung bzw. -neufassung bedarf zur Eintragung der schriftlichen Zustimmung (Genehmigung) des AWO-Kreisverband.

(9) Die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über die Auflösung ist der AWO-Kreisverband anzuhören.

(10) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist schriftlich niederzulegen. Es ist von der Versammlungsleitung und der/dem Protokollführer\*in zu unterzeichnen.

**§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins.

Er besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden,

- mindestens einer/m und bis zu       Stellvertreterinnen/ Stellvertretern;

- der Kassiererin/dem Kassierer;

- bis zu       Beisitzer/-innen.

Scheidet zwischen zwei Mitgliederversammlungen ein Vorstandsmitglied aus, so kann die Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied bis zum Ende der Amtszeit des bestehenden Vorstandes nachwählen. Eine Nachwahl muss erfolgen, wenn die Vertretung des Vereins nach §26 BGB nicht mehr sicher gewährleistet ist.

Die Tätigkeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine angemessene Vergütung kann gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie darf die im Verbandsstatut der AWO in der jeweils gültigen Fassung festgelegte Grenze nicht überschreiten.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter/-innen. Der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein jeweils allein.

(3) Eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt für alle Fälle der Vertretung des Vereins und für alle für den Verein handelnden Personen, unabhängig von deren Funktion im Verein, unabhängig davon, woraus sich das Recht zur Vertretung ergibt und unabhängig davon, wie weit die Vollmacht reicht.

(4) Soweit der Verein nicht rechtsfähig ist, darf er die Mitglieder insgesamt nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten.

(5) Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Vorstand in Textform einmal im Quartal mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einzuladen. Die/der Vorsitzende ist ferner berechtigt, zu außerordentlichen Sitzungen des Vorstandes einzuladen, wenn ein wichtiger Grund vorhanden ist; zwischen dem Zugang der Einladung und der außerordentlichen Sitzung muss ein voller Werktag liegen, wobei Samstage als Werktage mitgezählt werden.

Die Sitzungen des Vorstandes können auch virtuell (ohne Anwesenheit der Mitglieder des Vorstands an einem Sitzungsort) und hybrid (als Kombination von Präsenzsitzung und virtueller Sitzung) durchgeführt werden, nach Ermessen des/der Vorsitzenden.

Zu den Sitzungen des Vorstandes sind die Revisoren/Revisorinnen einzuladen; diese haben eine beratende Stimme.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse können im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden. Solche Beschlüsse bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Ist eine Beschlussfassung in Eilfällen nicht möglich, so entscheidet der/die Vorsitzende allein. Die Unmöglichkeit einer Beschlussfassung durch den Vorstand ist in der nächsten Sitzung des Vorstandes darzulegen und ins Protokoll aufzunehmen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(7) Der Vorstand kann aus seiner Mitte eine/einen Gleichstellungsbeauftragte/Gleichstellungsbeauftragten berufen. Der/die Gleichstellungsbeauftragten berichtet dem Vorstand mindestens einmal jährlich über seine/ihre Tätigkeit.

(8) Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie für Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.

(9) Vor dem Eingehen von Verpflichtungen mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, deren vollständige Finanzierung nicht feststeht, ist der AWO-Kreisverband rechtzeitig und umfassend mit einzubeziehen.

**§ 8 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht**

(1) Der Verein erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung für sich durch den AWO-Kreisverband nach dem AWO-Verbandsstatut an.

(2) Der AWO-Bundesverband ist berechtigt, die Einhaltung der Vorgaben des AWO-Governance-Kodex zu überprüfen.

(3) Zur Wahrnehmung der Aufsichtsrechte des AWO-Kreisverband und der Prüfungsrechte des AWO-Bundesverbandes unterliegt der Verein den Vorlage-, Informations-, Anhörungs- und Zustimmungspflichten nach dem AWO-Verbandsstatut.

**§ 9 Rechnungswesen/Finanzordnung/Jahresbeitrag**

(1) Der Verein ist zu jährlichen Budgets *(Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne)* verpflichtet.

(2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.

(3) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des AWO-Verbandsstatuts und die vom Präsidium des AWO-Bundesverbandes beschlossenen Arbeitshilfen anzuwenden.

(4) Der Verein ist verpflichtet, den Jahresbeitrag für juristische Personen der Arbeiterwohlfahrt unter Maßgabe der Ziffer 7 Abs. 2a AWO-Verbandstatut sowie der auf dieser Grundlage beschlossenen Beitragsordnung zu zahlen.

**§ 10 Verbandliche Regelungen**

(1) Das AWO-Verbandsstatut ist in der Fassung vom September 2023 (Amtsgericht Berlin Charlottenburg VR 29246) Bestandteil der Satzung und als solcher in das Vereinsregister einzutragen. Es enthält Bestimmungen über die Aufgaben der AWO, Ausführungen zur Mitgliedschaft, zum Aufbau, zur Verbandsführung und Unternehmenssteuerung, zur Finanzordnung, zur Revisionsordnung, zur Aufsicht, zur Vereinsgerichtsbarkeit, zu Ordnungsmaßnahmen und zum verbandlichem Markenrecht.

(2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem AWO-Verbandsstatut geht das AWO-Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.

(3) Darüber hinaus sind die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes und insbesondere der AWO-Governance-Kodex verbindlich.

**§ 11 Mandat und Mitgliedschaft, Unvereinbarkeiten, Interessenkonflikte**

(1) Mitgliedschaft und ehrenamtliche Mitwirkung in und bei der AWO sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft und/oder Mitarbeit in menschenverachtenden Parteien und Organisationen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und somit gegen Grundwerte der AWO stellen. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der AWO ist somit auch das öffentliche Äußern von Sympathiebekundungen für rechtsextreme Strukturen sowie Parteien.

(2) Ein Mitglied kann zeitweilig oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das AWO-Verbandsstatut, das AWO-Grundsatzprogramm, die Satzung, den AWO-Governance-Kodex, Beschlüsse oder die Richtlinien der AWO begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der AWO schädigt bzw. geschädigt hat.

Der Ausschluss ist unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens nach dem AWO-Verbandsstatut durchzuführen. Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der AWO zuständigen Organe übertragen.

(3) Vorstandsmitglieder und Delegierte müssen Mitglied der AWO sein; ihre Mitgliedschaft muss vor der Wahl vorliegen. Revisoren-, Vorstands- und Delegiertenämter sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.

(4) Für alle Mandatsträger (Vorstandsamt/Revisorenamt/Delegiertenamt) gilt:

(a) An Beschlüssen des Vereins darf nicht mitwirken darf, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät, insbesondere wenn er oder eine von ihm vertretene Körperschaft durch die Beschlussfassung einen unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil erfährt. Die Regelungen des AWO-Governance-Kodex sind zu beachten.

(b) Zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion führt:

(aa) Verlust der Vorstandsfunktion: Wenn ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis beim Verein besteht.

(bb) Verlust der Revisoren-/Revisorinnenfunktion: Wenn gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre eine Vorstands- oder Geschäftsführungsfunktion beim Verein ausgeübt wurde.

(cc) Verlust der Delegiertenfunktion: Wenn beim Verein oder beim AWO-Kreisverband oder wenn bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen der AWO-Kreisverband mehrheitlich beteiligt ist, ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis besteht. Dies gilt allerdings dann nicht, wenn aus Gründen der steuerlichen und/oder sozialversicherungsrechtlichen Bewertung Aufwandsentschädigungen, bzw. Vergütungen für Tätigkeiten im Vorstand als aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses bezogen gelten sollen.

**§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft**

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im AWO-Kreisverband verliert der Verein das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

**§ 13 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsregelungen**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand ist abweichend von § 6 Abs. (8) dieser Satzung ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung berechtigt, Änderungen und Ergänzungen an einer beschlossenen Satzungsänderung bzw. -neufassung vorzunehmen, die vom Vereinsregister zur Ermöglichung der Eintragung der Satzungsänderung bzw. -neufassung vorgegeben werden. In diesem Fall ist die Zustimmung des AWO-Kreisverband vor der Eintragung einzuholen.